

50. 1. Zur Frage der Aktiv- und der Passivlegitimation von gemeinschaftlichen Testamentsvollstreckern, wenn einer von ihnen als Nachlassschuldner von den übrigen verklagt wird.
2. Gehört die Einflagung einer Nachlassforderung zu den Maßnahmen, die im Sinne des § 2224 Abs. 2 BGB. zur Erhaltung

eines der gemeinschaftlichen Verwaltung der Testamentsvollstrecker unterliegenden Nachlaßgegenstandes notwendig sind?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1920 i. S. F. u. Gen. (Weil.)
w. G. u. Gen. (RL). VI 283/17.

- I. Landgericht Düsseldorf.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger sind zusammen mit dem Beklagten zu 1 die durch Testament ernannten gemeinschaftlichen Testamentsvollstrecker über den Nachlaß des Franz G. Sie nehmen die Beklagten aus Darlehen des Erblassers in Anspruch.

Aus den Gründen:

„Die Revision wendet in erster Linie ein, daß die Klageberechtigung der Kläger sich nicht aus § 2224 BGB. ableiten lasse, weil die Testamentsvollstrecker, wenn der Beklagte 1 nicht mit ihnen auftreten könne, jedenfalls nicht ohne ihn oder gar gegen ihn auftreten dürften. Der Beklagte 1 sei nicht von selbst als Testamentsvollstrecker weggefallen, sondern der Weg der Entlassung habe gegen ihn beschritten werden müssen.

Die Rüge geht fehl. Die vier Testamentsvollstrecker hatten mangels einer abweichenden Anordnung des Erblassers ihr Amt gemeinschaftlich zu führen. Im allgemeinen müssen solchenfalls die mehreren Testamentsvollstrecker zusammen klagen. Jedoch kann der Testamentsvollstrecker, der Nachlaßschuldner ist und wegen seiner Schuld belangt wird, sich nicht selbst verklagen. Er ist also durch einen rechtlichen Grund, der in seiner Schuldneigenschaft liegt, verhindert, an einer Klage, die gegen ihn allein oder gegen ihn und andere Streitgenossen zu richten ist, als Mitkläger mit den übrigen Testamentsvollstreckern teilzunehmen, und hat für diesen Fall im Sinne des § 2224 Abs. 1 als weggefallen zu gelten mit der Folge, daß die übrigen Testamentsvollstrecker allein die Klage gegen ihn anstellen dürfen (RGZ. Bd. 58 S. 299, Bd. 61 S. 143). Die Behinderung eines Testamentsvollstreckers, bei einer einzelnen Nachlaßangelegenheit mitzuwirken, würde an sich und vorbehaltlich einer besonderen Sachlage noch kein wichtiger Grund sein, ihn gemäß § 2227 zu entlassen.

Des weiteren ist nach § 2224 Abs. 2 BGB. jeder Testamentsvollstrecker berechtigt, ohne Zustimmung der andern Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, die zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes notwendig sind. Wie das Reichsgericht wiederholt erkannt hat (Zur. Wochenchr. 1902 Weil. Nr. 135; Ur. des RG. III 107/05), gehört die gerichtliche Betreibung einer Nachlaßforderung zu diesen Maßnahmen. In der

Regel wird zur gerichtlichen Geltendmachung einer Forderung erst dann geschritten werden, wenn der Schuldner in Güte nicht bezahlt oder wenn er die Forderung bestreitet. Die Klage wird also notwendig, um dem Nachlaß den Betrag der Forderung zuzuführen, oder um festzustellen, daß dem Nachlaß die Forderung zusteht. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß nach der Gestaltung des Einzelfalls die gerichtliche Betreibung einer Nachlaßforderung sich nicht als eine zu ihrer Erhaltung gebotene Maßnahme darstellt. Hier waren jedenfalls die gerichtliche Austragung des Streites, ob die Beklagten dem Nachlaß die eingeforderten Beträge schuldig oder ob sie ihnen geschenkt waren, sowie die Einziehung der Beträge unerlässlich, damit die letztwillige Verfügung des Erblassers ausgeführt werden konnte.

Hiernach waren die Kläger ohne Beziehung des Beklagten 1 zur Klage berechtigt.

Der Beklagte 1 durfte aber auch, obwohl er Testamentsvollstrecker war, verklagt werden. Die Frage, ob von mehreren Testamentsvollstreckern, die ihr Amt gemeinschaftlich und nicht in getrennten Verwaltungen ausüben, einer den andern als Testamentsvollstrecker verklagen kann, braucht nicht erörtert zu werden. Denn der Beklagte 1 ist nicht als Testamentsvollstrecker, sondern als Nachlaßschuldner in Anspruch genommen worden. Es ist kein Grund zu ersehen, warum ein Schuldner oder Gläubiger des Nachlasses oder eine in einem sonstigen der gerichtlichen Klärung bedürftigen Rechtsverhältnis zu dem Nachlaß stehende Person von den Testamentsvollstreckern nicht soll verklagt werden oder gegen sie nicht soll klagen können, weil er ebenfalls Testamentsvollstrecker ist. Aus dem Gesetz ergibt sich kein Anhalt, daß dies unzulässig sei. Auch ein Widerstreit der Interessen zwischen mehreren gemeinschaftlichen Testamentsvollstreckern liegt nicht vor, wenn wie im gegenwärtigen Falle die Eigenschaft der einen Partei als Testamentsvollstrecker gar nicht in Frage kommt. Ebensovienig wie Miterben an dem Vorgehen gegen einen Nachlaßschuldner, der Miterbe ist, durch diese Eigenschaft gehindert sind, steht dem Betreiben einer Nachlaßforderung durch die Testamentsvollstrecker der Umstand entgegen, daß der Schuldner gleichfalls Testamentsvollstrecker ist.

Endlich kann auch davon, daß eine Entscheidung des Nachlaßgerichts wegen Meinungsverschiedenheit zwischen den Testamentsvollstreckern hätte eingeholt werden müssen, schon deshalb keine Rede sein, weil hier die etwaige Meinungsverschiedenheit nicht zwischen den Testamentsvollstreckern als solchen bestand, sondern zwischen den Klägern als Testamentsvollstreckern und dem Beklagten als Nachlaßschuldner. . . .